

## **SCHIEDSSTELLE**

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung  
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten  
durch Verwertungsgesellschaften  
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 28. April 2020

Tel.:89 / 2195 - (...)

Fax:089 / 2195 - (...)

**Az: Sch-Urh 159/17**

### **In dem Verfahren**

(...), (...), (...)

**- Antragstellerin -**

Verfahrensbevollmächtigter:

(...)

**gegen**

(...), (...), (...)

**- Antragsgegnerin –**

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch den Leitenden Regierungsdirektor (...) als Vorsitzenden und die Regierungsdirektorinnen (...) und (...) als Beisitzerinnen folgenden

### **Einigungsvorschlag:**

1. Der gemeinsame Tarif der Antragstellerin und der (...) zur Regelung der Vergütung von Ansprüchen nach § 54c UrhG (in der jeweils gültigen Fassung vom 13.03.2014, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 20.03.2014 bzw. vom 04.11.2015, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 10.11.2015) ist auf den Betrieb der Ablichtungsgeräte der Antragsgegnerin in der (...) Universitätsbibliothek (...) in den Jahren 2014 bis 2016 unter Einstufung in „D = Geräte, die an Hochschulstandorten (Bibliotheken,...) sowie in wissenschaftlichen Einrichtungen aufgestellt sind“ zwar anwendbar, aber nicht angemessen.
2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsgegnerin zu 70% und die Antragstellerin zu 30%. Die den Beteiligten entstandenen außeramtlichen Kosten tragen die Beteiligten selbst.

### **Gründe:**

I.

Die Beteiligten streiten um die Anwendbarkeit der Tarifstufen D bzw. O des gemeinsamen Tarifs der Antragsgegnerin und der VG Bild-Kunst zur Regelung der Vergütung von Ansprüchen nach § 54c UrhG auf den Betrieb der Ablichtungsgeräte der Antragsgegnerin in der (...) Universitätsbibliothek (...) in den Jahren 2014 bis 2016.

Die Antragstellerin ist eine Verwertungsgesellschaft, die (...)

Die Antragsgegnerin ist Rechtsnachfolgerin der (...) GmbH, die im verfahrensgegenständlichen Zeitraum in der (...) Universitätsbibliothek (...) Geräte im Sinne von § 54c UrhG für die entgelt-

liche Herstellung von Ablichtungen bereitgehalten hat. Die (...) GmbH wurde gemäß Eintragung im Handelsregister beim AG (...) HRB (...) vom (...) auf die Antragsgegnerin verschmolzen.

In den für die Jahre 2014 bis 2016 verfahrensgegenständlichen Tarifen „zur Regelung der Vergütung von Ansprüchen nach § 54c UrhG“ vom 13.03.2014 (veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 20.03.2014) und vom 4.11.2015 (veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 10.11.2015) wird in § 2 differenziert nach "Copyshops" und „sonstigen Betreibern“, die Kopiergeräte im Sinne des § 54c Abs. 1 UrhG auf eigene Rechnung aufstellen und unterhalten.

Die Vergütungssätze (§ 3 Abs. 1 a) des jeweiligen Tarifs für "**Copyshops**" gelten nach § 2 Abs. 2 für Einrichtungen, die mindestens drei Kopiergeräte für die entgeltliche Erstellung von Kopien pro Standort bereithalten, *oder* deren Tätigkeitsschwerpunkt auf dem entgeltlichen Anbieten von Vervielfältigungsleistungen liegt. Sie sind gestaffelt nach Standorten ohne Hochschule (Vergütungssatz „C“) und mit Hochschulen; letztere unterscheiden wiederum nach Hochschulnähe (Vergütungssatz „A“, wenn die Einrichtung nicht mehr als 500m zu Fuß von einer Hochschule entfernt liegt) und Nicht-Hochschulnähe bei einer größeren Entfernung (Vergütungssatz „B“). Die Vergütungssätze für **sonstige Betreiber** (§ 3 Abs. 1 b) des jeweiligen Tarifs gelten für Einrichtungen, die nicht mehr als zwei Kopiergeräte für die entgeltliche Erstellung von Kopien bereithalten *und* deren Tätigkeitsschwerpunkt außerhalb des entgeltlichen Anbietens von Vervielfältigungsleistungen liegt. Diese sind ebenfalls gestaffelt nach dem Standort des Geräts. Für Geräte, die an Hochschulstandorten (Bibliotheken, Vorlesungsgebäude, Mensengebäude) sowie in wissenschaftlichen Einrichtungen aufgestellt sind, gilt der Vergütungssatz „D“, für Geräte in Bibliotheken (Bildungseinrichtungen, öffentliche Bibliotheken in Orten über 20.000 Einwohner, öffentliche Bibliotheken mit mehr als zwei Kopiergeräten, Bibliotheken an sonstigen Standorten) gilt der Vergütungssatz „O“ und für Geräte im Einzelhandel und an allen sonstigen Standorten (z.B. Gemeinden, Postamt), wenn sie für das entgeltliche Kopieren aufgestellt werden, sowie Geräte in öffentlichen Bibliotheken in Orten mit bis zu 20.000 Einwohnern und öffentlichen Bibliotheksstandorten mit bis zu zwei Kopiergeräten der Vergütungssatz „E“.

Auf Grundlage der Meldung der Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin vom (...) zu den streitgegenständlichen Geräten forderte die Antragstellerin für das Nutzungsjahr 2014 mit Rechnung vom (...) einen Betrag von 4.133,76 Euro einschließlich Umsatzsteuer in Höhe von 7%. Dabei wurde zunächst die Tarifstufe O (Geräte in Bibliotheken) zu Grunde gelegt.

Auf Grundlage der Meldung der Antragsgegnerin vom (...) zu den streitgegenständlichen Geräten forderte die Antragstellerin für das Nutzungsjahr 2015 mit Rechnung vom (...) einen Betrag von 9.422,28 Euro einschließlich Umsatzsteuer in Höhe von 7%. Dabei wurde die Tarifstufe D (Geräte an Hochschulstandorten sowie in wissenschaftlichen Einrichtungen) zu Grunde gelegt.

Die Antragsgegnerin hat ihre Meldungen später korrigiert. Entsprechend hat die Antragstellerin am (...) ihr Abrechnung für die Jahre 2014 und 2015 korrigiert. Dabei wurde auch für das Nutzungsjahr 2014 die Tarifstufe D (Geräte an Hochschulstandorten sowie in wissenschaftlichen Einrichtungen) zu Grunde gelegt. Nach Zahlung der ursprünglichen Rechnung in Höhe von 4.133,76 Euro, macht die Antragstellerin **nun noch 4.097,67 Euro, insgesamt 7.663,05 Euro für das Nutzungsjahr 2014** geltend.

Für das Jahr 2015 hat die Antragstellerin die Rechnung vom (...) über einen Betrag von 9.422,28 Euro einschließlich Umsatzsteuer in Höhe von 7% storniert und verlangt nunmehr **7.364,89 Euro**. Darauf hat die Antragsgegnerin 3.347,67 Euro bezahlt. Die Antragstellerin macht **nun noch 4.017,22 Euro für das Nutzungsjahr 2015** geltend.

**Für beide Jahre** macht die Antragstellerin **noch 8.114,89 Euro** geltend.

Die Antragstellerin hat die Antragsgegnerin mit Schreiben vom (...) unter Fristsetzung zum (...) aufgefordert, den Gesamtbetrag von 8.114,89 Euro zu bezahlen.

Mit Schriftsatz vom (...) hat die Antragstellerin ihren Antrag um Ansprüche auf Zahlung einer Vergütung gemäß § 54c UrhG für den Zeitraum 2016 erweitert.

Auf Grundlage der Meldung der Antragsgegnerin zu den streitgegenständlichen Geräten forderte die Antragstellerin für das Nutzungsjahr 2016 mit Rechnung vom (...) einen Betrag von **10.555,34 Euro** einschließlich Umsatzsteuer in Höhe von 7%. Dabei wurde die Tarifstufe D (Geräte an Hochschulstandorten sowie in wissenschaftlichen Einrichtungen) zu Grunde gelegt.

Die Antragsgegnerin hat die Rechnungen nicht bezahlt und geltend gemacht, dass die Geräte unter die Tarifstufe O (Geräte in Bibliotheken) fallen.

Die Antragstellerin trägt vor, die betriebenen Geräte seien der Tarifstufe D einzuordnen, da es sich bei der (...) Universitätsbibliothek (...) um eine wissenschaftliche Bibliothek handle. Die Tatsache, dass es sich auch um eine öffentliche Staatsbibliothek handle, habe nicht zur Folge, dass die niedrigere Tarifstufe O anzuwenden sei. Die Einordnung in die Tarifstufe D beruhe auf dem zu erwartenden Kopierverhalten der Bibliotheksnutzer, welches in wissenschaftlichen Bibliotheken wesentlich höher sei als in öffentlichen Bibliotheken im Sinne des Tarifs O, da die wissenschaftlichen Bibliotheken überwiegend Präsenzbestand aufwiesen und die Werke nur selten ausgeliehen würden. Angesichts der beträchtlichen Anzahl von 35.000 als Nutzer angemeldeten Studenten und Beschäftigten der TU (...) komme zum Ausdruck, dass die (...) in sehr hohem Umfang auch von dieser Gruppe in Anspruch genommen werde.

Die Antragstellerin **beantragt zuletzt** den Erlass eines Einigungsvorschlags, der folgendes feststellt:

1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin EUR 18.670,23 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 08.12.2017 sowie aus EUR 10.555,34 seit 09.12.2019 zu bezahlen.
2. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Antragsgegnerin **beantragt** sinngemäß,

den Antrag der Antragstellerin kostenpflichtig zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin trägt vor, aus der unbestrittenen Doppelnatur der (...) als öffentliche und wissenschaftliche Bibliothek folge nicht zwingend die Anwendung der höheren Tarifstufe D. Der Umfang der Nutzung der Geräte sei entscheidend. Die (...) werde zum überwiegenden Anteil von 54% öffentlich und nicht wissenschaftlich genutzt. Daher müsse die Tarifstufe O zur An-

wendung kommen. Die Sichtweise der Antragstellerin zum Kopierverhalten sei veraltet, da aufgrund der seit mehreren Jahren bestehenden Digitalisierung der Antragsgegnerin pro Jahr ein durchschnittliches Kopiervolumen von 15% verloren gehe, weil aktuelle Literatur digital vorhanden sei. Es bestünde auch ein Vertrauensschutz der Antragsgegnerin dahingehend, da sie seit 2002 nach der Tarifstufe O eingestuft worden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

## II.

### 1. Der Antrag ist zulässig.

Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG statthaft, da der Streitfall die Betreibervergütung nach § 54c UrhG betrifft, und an dem Streitfall eine Verwertungsgesellschaft beteiligt ist. Der Antrag ist auch formgerecht eingereicht worden (§ 97 Abs. 1 Satz 1 und 2 VGG).

Die Antragserweiterung vom (...) ist als Antragsänderung nach § 95 Abs. 1 VGG i.V.m. § 263 ZPO entsprechend zulässig. Zwischen den mit Antragschrift vom (...) geltend gemachten tariflichen Ansprüchen für die Jahre 2014 und 2015 und den später eingebrachten tariflichen Ansprüchen für das Jahr 2016 besteht ein sachlicher Zusammenhang. Es ist deshalb prozessökonomisch, das Verfahren auf die zusätzlich beantragten Feststellungen zu erweitern.

### 2. Der Antrag ist teilweise begründet.

Der gemeinsame Tarif der Antragstellerin und der VG Bild-Kunst zur Regelung der Vergütung von Ansprüchen nach § 54c UrhG (in der jeweils gültigen Fassung vom 13.03.2014, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 20.03.2014 bzw. vom 04.11.2015, veröffentlicht im elektronischen Bundesanzeiger am 10.11.2015) ist auf den Betrieb der Ablichtungsgeräte der Antragsgegnerin in der (...) Universitätsbibliothek (...) in den Jahren 2014

bis 2016 unter Einstufung in „D = Geräte, die an Hochschulstandorten (Bibliotheken,...) sowie in wissenschaftlichen Einrichtungen aufgestellt sind“ zwar anwendbar, aber nicht angemessen.

- a) Der gemeinsame Tarif der Antragstellerin und der VG Bild-Kunst zur Regelung der Vergütung von Ansprüchen nach § 54c UrhG (in der jeweils gültigen Fassung) ist auf den Betrieb der Ablichtungsgeräte der Antragsgegnerin in der (...) Universitätsbibliothek (...) in den Jahren 2014 bis 2016 unter Einstufung in „D = Geräte, die an Hochschulstandorten (Bibliotheken,...) sowie in wissenschaftlichen Einrichtungen aufgestellt sind“ anwendbar.

Dieser Tarif regelt nach § 1 den Anspruch der Rechteinhaber für die sog. Betreibervergütung gem. § 54c UrhG durch Zahlung einer pauschalen, jährlichen Vergütung für Kopiergeräte, die entgeltlich bereitgehalten werden.

Die Anwendbarkeit des Tarifs „zur Regelung der Vergütung von Ansprüchen nach § 54c UrhG“ setzt voraus, dass ein Anspruch nach § 54c Abs. 1 UrhG besteht. Danach ist der Betreiber zur Zahlung einer angemessenen Vergütung verpflichtet, wenn er Vervielfältigungsgeräte nach § 54 Abs. 1 UrhG für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereit hält.

Nach § 54c Abs. 2 UrhG bemisst sich die Höhe der vom Betreiber geschuldeten Vergütung nach der Art und dem Umfang der Nutzung des Geräts, die nach den Umständen, insbesondere nach dem Standort und der üblichen Verwendung, wahrscheinlich ist.

Unstreitig ist, dass die Antragsgegnerin in der (...) Universitätsbibliothek (...) im verfahrensgegenständlichen Zeitraum Geräte für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen im Sinne von § 54c Abs. 1 UrhG bereitgehalten hat und damit vergütungspflichtig ist. Unstreitig findet der gemeinsame Tarif der Antragstellerin und der VG Bild-Kunst „zur Regelung der Vergütung von Ansprüchen nach § 54c UrhG“ auf den Betrieb der Ablichtungsgeräte der Antragsgegnerin in der (...) Universitätsbibliothek (...) in den Jahren 2014 bis 2016 Anwendung. Einigkeit besteht des Weiteren darüber, dass die Antragsgegnerin als „sonstiger Betreiber“ im Sinne des Tarifs einzustufen ist.

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Geräte in der Bibliothek einer Hochschule – nämlich der Universität (...) - befinden, findet die Tarifstufe D nach § 3 Abs. 1 b des Tarifs Anwendung. Es handelt sich bei dem Standort der Tarifstufe D (= Geräte, die an Hochschulstandorten (Bibliotheken,...) sowie in wissenschaftlichen Einrichtungen aufgestellt sind) um eine speziellere Regelung, die gegenüber dem Standort O (= Geräte, die in Bibliotheken aufgestellt sind) Vorrang hat. Der Grund für den Anwendungsvorrang der Tarifstufe D beim Gerätestandort in der Bibliothek einer Hochschule und der damit verbundenen höheren Vergütung liegt – wie auch die Antragstellerin vorgetragen hat – in der zu erwartenden intensiveren Nutzung der Geräte für urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen. Das Kopierverhalten in wissenschaftlichen Bibliotheken ist wesentlich höher als in öffentlichen Bibliotheken im Sinne des Tarifs O, da erstere überwiegend Präsenzbestand anbieten und weniger Werke ausgeliehen werden als öffentliche Bibliotheken. Die hohe Anzahl von 35.000 als Nutzer angemeldeten Studenten und Beschäftigten der TU (...) bestätigt die Annahme, dass die (...) in hohem Umfang auch von dieser Gruppe in Anspruch genommen wird. Die Tatsache, dass es sich bei dem Gerätestandort sowohl um eine Bibliothek einer Hochschule als auch um eine öffentliche Bibliothek handelt, lässt zudem den Schluss zu, dass sich diese doppelte Bibliotheksnutzung erhöhend auf die Nutzung der Vervielfältigungsgeräte auswirkt. Jedenfalls lässt die doppelte Nutzung der Bibliothek nicht den Schluss zu, dass weniger vervielfältigt wird als in anderen Hochschulbibliotheken mit ähnlich hoher Studentenzahl. Auch aus diesem Gesichtspunkt ist es daher nicht zu beanstanden, dass die Antragstellerin die verfahrensgegenständlichen Geräte in der (...) in die (höhere) Tarifstufe D einordnet.

- b) Für einen Vertrauensschutz der Antragsgegnerin dahingehend, dass sie weiterhin nach der Tarifstufe O eingestuft werden müsse, sieht die Schiedsstelle keine Anhaltspunkte, auch wenn die Antragstellerin von 2002 bis 2013 die Tarifstufe O angewendet hat. Dagegen spricht vielmehr der Wortlaut der tariflichen Regelung, der auch im Zusammenhang mit der gesetzlichen Regelung des § 54c Abs. 1 und 2 UrhG hier eindeutig die dem Standort der Geräte entsprechende Tarifstufe D vorsieht.
- c) Der gemeinsame Tarif der Antragstellerin und der VG Bild-Kunst zur Regelung der Vergütung von Ansprüchen nach § 54c UrhG in der jeweils gültigen Fassung (im Folgenden: „Der Tarif“) ist aber bezogen auf den Betrieb der Ablichtungsgeräte der Antragsgegnerin in der (...) Universitätsbibliothek (...) in den Jahren 2014 bis 2016 nicht angemessen.

- aa) Nach § 54c Abs. 2 UrhG bemisst sich die Höhe der vom Betreiber nach § 54c Abs. 1 UrhG geschuldeten Vergütung nach Art und Umfang der Nutzung des Gerätes, die nach den Umständen, insbesondere nach dem Standort und der üblichen Verwendung, wahrscheinlich ist.

Der Tarif sollte daher eine Vergütung vorsehen, deren Höhe sich nach der zu erwartenden Nutzung der Geräte zur Vornahme von Vervielfältigungen urheberrechtlich relevanter Werke im Sinne von § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG richtet.

Die Schiedsstelle geht davon aus, dass sich ein angemessener Tarifsatz ohne eine wesentliche Veränderung der Nutzungsintensität der Höhe nach nicht maßgeblich verändern kann. Im Umkehrschluss geht die Schiedsstelle davon aus, dass sich ein Tarifsatz als Ausdruck der Nutzungsintensität nach wesentlicher Veränderung der Nutzungsintensität der Höhe nach maßgeblich verändern muss. Dieser für umsatzbasierte Tarife geltende Grundsatz gilt in entsprechender Weise auch für solche Tarife, die andere Anknüpfungspunkte als den geldwerten Nutzen gewählt haben.

Dem widerspricht der verfahrensgegenständliche Tarif, wie nachfolgend aufgezeigt wird.

Nach dem Tarif der VG Wort vom 01.12.1986 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 236 vom 19.12.1986, S. 17 106), gültig ab 01.01.1987 bis 31.12.1989 betrug der Vergütungssatz für Münzkopiergeräte, die in Hochschulen oder Bibliotheken aufgestellt sind, **DM 510,00** pro Gerät und Jahr.

Nach dem Tarif der VG Wort vom September 1990 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 182 vom 27.09.1990, S. 13 499), gültig ab 01.01.1990 bis 31.12.2000 betrug der Vergütungssatz für Münzkopiergeräte/Wertkartenkopiergeräte in Hochschulen, einschließlich Instituten und Bibliotheken **DM 705,00** (vermutlich auch pro Gerät und Jahr).

Nach dem Tarif der VG Wort vom Dezember 2000 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 235 vom 14.12.2000, S. 23 282), gültig ab 01.01.2001 bis 31.12.2012 betrug der Vergütungssatz für Münz- und Wertkartenkopiergeräte in Hochschulen, einschließlich Instituten und Bibliotheken **DM 740,40** pro Gerät und Jahr.

Nach dem Tarif der VG Wort vom 21.12.2012 bzw. 13.08.2013 (veröffentlicht im elektr. Bundesanzeiger am 03.01.2013 bzw. 19.08.2013), gültig vom 01.01.2013 bis 31.12.2013, betrug der Vergütungssatz für Geräte an Hochschulstandorten (Bibliotheken, Vorlesegebäude, Mensagebäude) im Jahr 2013 **EUR 405,00** und im Jahr 2014 **EUR 418,00** pro Gerät und Jahr.

Nach dem Tarif der VG Wort vom 04.11.2015 (veröffentlicht im elektr. Bundesanzeiger am 10.11.2015), gültig ab 01.01.2015, beträgt der Vergütungssatz für Geräte an Hochschulstandorten (Wissenschaftliche Bibliotheken, Vorlesegebäude, Mensagebäude) immer noch **EUR 418,00**.

Diese Vergütungssätze können angesichts der rasanten technischen Entwicklung jedenfalls seit 2001 bis 2014 und bis heute in Verbindung mit dem einhergehenden geänderten Kopierverhalten, insbesondere dem erheblichen Rückgang der privat veranlassten Kopien, nicht als angemessen angesehen werden.

Zu berücksichtigen ist hierbei das im Zuge der Digitalisierung veränderte Angebot der Bibliotheken, die ihre Literatur zu immer größeren Teilen elektronisch zur Verfügung stellen, mit der Folge, dass sich ein Kopieren an Kopiergeräten vielfach erübrigt. So trägt die Antragsgegnerin plausibel vor, dass aufgrund der seit mehreren Jahren bestehenden Digitalisierung pro Jahr ein durchschnittliches Kopiervolumen von 15% verloren gehe, weil aktuelle Literatur digital vorhanden sei

Zu berücksichtigen ist außerdem die Tatsache, dass in mittlerweile fast jedem Privathaushalt mit eigenen Geräten wie Drucker, Scanner, Kopierer (auch als Multifunktionsgerät), PC, Tablet und Smartphone vervielfältigt wird und damit die Nutzung von allgemein zugänglichen Kopiergeräten überflüssig ist.

So hat die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme zu den Fragen des BMJ zur weiteren Reform des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft („Zweiter Korb“) bereits am 30.10.2003 selbst erklärt, dass das Aufkommen, insbesondere bei Copyshop- und Münzkopiergeräten zurück gehe; hier schlage v.a. die zunehmende Technisierung der Studenten zu Buche, die sich mit Hilfe von Scanner, Rechner und Drucker ihre Vervielfältigungen selbst erstellen bzw. von ihren Kommilitonen oder aus dem Internet in digitaler Form besorgen (vgl. pdf unter [www.urheberrecht.org](http://www.urheberrecht.org) › topic › Korb-2 › vgwort-2003-10-30).

Die Kopiertätigkeit hat sich durch die immer schneller voranschreitende Entwicklung neuer Vervielfältigungsgeräte und Speichermedien zunehmend vom gewerblichen in den privaten Bereich verlagert (vgl. aml. Begr., BT-Drucks 16/1828, S. 15).

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass auch die Anzahl der Vervielfältigungen an Geräten an Hochschulstandorten jedenfalls nicht entsprechend der über die Jahre vorgenommenen Tarifierhöhungen der Antragstellerin gestiegen ist, sondern eher wesentlich zurückgegangen sein dürfte.

Diese Entwicklung der abnehmenden Nutzung von Kopiereinrichtungen für Privatkopien muss sich nach Auffassung der Schiedsstelle in der Entwicklung des Tarifs zur Regelung der Vergütung von Ansprüchen nach § 54c UrhG widerspiegeln.

Der Tarifsatz pro Gerät und Jahr wurde aber trotz der bekannten Entwicklung zwischen 2003 und 2013 nicht verringert, sondern blieb bis Ende 2012 gleich hoch und wurde ab 2013 sogar noch kräftig von **DM 740,40 (= EUR 378,56)** auf **EUR 405,00** und im Jahr 2014 auf **EUR 418,00** erhöht.

- bb) Dem streitgegenständlichen Tarif mangelt es schließlich an Transparenz, da nicht bekannt ist, auf welcher empirischen Grundlage die aktuelle tarifliche Vergütung bemessen wurde.

Die tatsächliche Nutzung des jeweiligen Gerätetyps nach § 54 Abs. 1 UrhG ist - regelmäßig und dadurch möglichst aktuell - durch empirische Untersuchungen (Umfrage- und Verkehrsgutachten) zu ermitteln, wobei nur das Kopieren urheberrechtlich geschützter Inhalte zählen kann. Diese Untersuchungen sind zu veröffentlichen, um mehr Transparenz und Akzeptanz zu schaffen. Es versteht sich von selbst, dass solche Gutachten streng objektiven Kriterien genügen müssen und im Streitfall voll überprüfbar sind (vgl. BT-Drucks. 16/1828, S. 29).

Da die Schiedsstelle keine verlässlichen Rückschlüsse aus einer Studie zum Kopierverhalten an Hochschulstandorten ziehen kann, aber davon ausgeht, dass auch die in der (...) von der Antragsgegnerin betriebenen Geräte im Laufe der Zeit immer weniger zur Vornahme von Vervielfältigungen von urheberrechtlich geschützten Werken benutzt wurden,

hält sie für die hier angesprochenen Jahre 2014 bis 2016 eine Vergütungshöhe für angemessen, die jedenfalls unter dem von 1.1.2001 bis 31.12.2012 geltenden Tarifsatz liegen muss.

III.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin zu 70% und die Antragstellerin zu 30%. Die Schiedsstelle hält dies entsprechend dem Ausgang des Verfahrens für angemessen (§ 121 Abs. 1 Satz 1 VGG).

Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen erscheint nicht angemessen, insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, die aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung rechtfertigen würden (§ 121 Abs. 1 Satz 2 VGG). Es verbleibt somit bei dem aus § 121 Abs. 1 Satz 2 VGG abzuleitenden Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen erwachsenen notwendigen Auslagen selbst zu tragen haben.

IV.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung  
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten  
durch Verwertungsgesellschaften  
beim Deutschen Patent- und Markenamt,  
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

V.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80097 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)

**Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 18.670,23 Euro festgesetzt.

(...)

(...)

(...)